



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 16. Juli 1971

Teil II Nr.56

Tag	Inhalt	Seite
10.6.71	Anordnung über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen	493
24.6.71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	500
25.6.71	Anordnung Nr. 9 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	500

Anordnung über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen

vom 10. Juni 1971

Die Anerkennung und der jederzeitige Nachweis als physisch oder psychisch Beschädigte sind eine der Voraussetzungen für die Rehabilitation, die medizinische, soziale und kulturelle Betreuung dieser Bürger und damit ein wichtiges humanistisches Anliegen des sozialistischen Staates und der Gesellschaft.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Personenkreis

(1) Für den Nachweis als physisch oder psychisch Beschädigter sind die Anerkennung und der Besitz des Beschädigtenausweises gemäß den Vorschriften dieser Anordnung erforderlich.

(2) Den Beschädigtenausweis können Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die durch einen ärztlich festgestellten physischen oder psychischen Dauerschaden gemäß § 3 Abs. 2 behindert sind, beantragen.

(3) Beschädigtenausweise können auf Antrag auch an Kinder unter 14 Jahre ausgegeben werden, wenn sie zum Zwecke der Rehabilitation und auf Grund ihrer Behinderung regelmäßig auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

(4) Gesundheitsschäden und Leiden, die altemsmäßig bedingt sind, gelten nicht als Beschädigung im Sinne dieser Anordnung, ausgenommen sind Schädigungen der Sinnesorgane.

(5) Beschädigte der Stufe I erhalten nur dann einen Beschädigtenausweis, wenn eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung anerkannt wurde. Für alle anderen Beschädigten dieser Stufe erfolgt die Eintragung durch das für die Ausgabe von Beschädigtenausweisen zuständige staatliche Organ im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(6) Psychisch behinderte Personen können gemäß § 3 Abs. 2 einen Beschädigtenausweis erhalten, wenn sie bereit sind, sich rehabilitativer Maßnahmen zu unterziehen.

§ 2

Ärztliche Beurteilung

(1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung als Beschädigter durch das zuständige staatliche Organ sind Art und Umfang der Beschädigung durch Fachärzte, erforderlichenfalls nach kollektiver Beratung, festzustellen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag über die Einstufung zu unterbreiten. Die ärztlichen Beurteilungen sind durch den zuständigen Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises zu bestätigen. Im übrigen gelten hierfür die Regelungen über das ärztliche Begutachtungswesen.

(2) Die ärztliche Begutachtung der Beschädigung einschließlich der Nachuntersuchungen erfolgt mit der gleichzeitigen Zielsetzung einer umfassenden Rehabilitation und der medizinischen Betreuung, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Rehabilitationskommission und den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erforderlich ist.